

Die Zeit des Konzils von Elvira.

Von Prof. Dr. **Hugo Koch** in München.

Soviel auch schon über die Synode von Elvira und ihre 81 Kanones geschrieben wurde, so ist doch bis jetzt weder über die Bedeutung und Tragweite ihrer Verordnungen — ich erinnere nur an den berühmten can. 36 gegen die Bilder — noch über die genaue Zeit der Synode eine Einigung erzielt worden. Zwar wird niemand mehr mit dem Oratorianer Morinus das Konzil vor das novatianische Schisma oder mit den Magdeburger Centuriatoren ins Jahr 700 verlegen. Da auch die von Gams (Kirchengeschichte von Spanien II 1, 1864 S. 95 ff.) und von Hefele (Konziliengeschichte² I 1873 S. 148 ff.) vertretene und lange vorherrschend gewesene Datierung ins Jahr 306 nach der Abdankung der Kaiser Diokletian und Maximian¹ jetzt fast allgemein verlassen ist, dreht sich der Streit fast nur mehr darum, ob die Synode der letzten großen Verfolgung unmittelbar vorangegangen oder bald nachgefolgt sei. Den Ausführungen von L. Duchesne (*Le Concile d'Elvira et les flamines chrétiens. Mélanges Rénier, Bibliothèque de l'école des hautes études, 73. fasc. Paris 1887 p. 159—174*) ist es gelungen, der Datierung vor der diokletianischen Verfolgung, also um 300, großen Anhang zu verschaffen.² Dagegen hält es Edgar Hennecke (Art. „Elvira“ in der protest. R. E.³ V. 1898 Sp. 325—327), ohne die Möglichkeit der andern Datierung zu leugnen, für „wahrscheinlicher, daß das Konzil stattfand zu einer Zeit, in welcher die offizielle Gleichstellung des Christentums mit anderen Religionen durch

¹ Merkwürdigerweise läßt Hefele, nachdem er in der Überschrift S. 148 einfach das Jahr 306 angegeben hat, S. 154 die Wahl zwischen Herbst 305 oder dem Jahr 306, obwohl der erstgenannte Termin wegen des in den Akten selbst genannten, von Hefele S. 149 angeführten Monatstages der Eröffnung (15. Mai) ausgeschlossen ist.

² Ich erwähne aus jüngster Zeit nur Harnack, *Mission und Ausbreitung des Christentums*² II (1906) 258, Hans Achelis, *Das Christentum in den ersten drei Jahrhunderten* II (1912) 130, Erwin Preuschen im „*Handbuch der Kirchengeschichte f. Studierende*“, herausg. von G. Krüger I (1912) 104 (§ 18, 11), Leclercq, *L'Espagne chrétienne*², Paris 1906, 58 und *Histoire des Conciles par Hefele* I (Paris 1907) 212.

Konstantin auch in den übrigen westlichen Teilen des Reiches bereits proklamiert war oder doch in naher Aussicht stand (um 313), als in einer Zeit, da das Hereinbrechen einer Verfolgung wenigstens noch möglich war“.

Eine Entscheidung ist hier in der Tat schwierig. Es lassen sich für die eine wie für die andere Ansicht Kanones anführen, ja zum Teil können dieselben Verordnungen in diese oder jene Beleuchtung gerückt, aus der einen oder der andern Lage heraus erklärt werden. Und wenn man die meisten in zeitlichen Einklang gebracht hat, bleiben immer noch ein paar übrig, die sich nicht fügen wollen. So lassen sich gegen Duchesne wie gegen Hennekes Ausführungen Einwände erheben, denen ich im folgenden Ausdruck geben möchte.

Duchesne erklärt es für unbegreiflich, wie man in den Bestimmungen von Elvira „une sorte de liquidation de situation après une persécution violente“ finden könne. Zwar behandelten einige Kanones die Idolatrie, aber nirgends sei von einer unmittelbar vorangegangenen Verfolgung eine Spur, nirgends eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Arten von Apostasie, wie sie eine Verfolgung mit sich brachte und wie sie sonst, z. B. bei Cyprian (Ep. 55, 14. Ep. 56. 57) nach der decischen, bei Petrus von Alexandrien und auf dem Konzil von Ancyra nach der diokletianischen Verfolgung zutage träten, nirgends ein Anzeichen von Apostasie aus Gehorsam gegen die heidnische Obrigkeit. Ja, die Strenge, womit in can. 1 Idolatrie eines Erwachsenen nach der Taufe mit immerwährendem Ausschluß und Verweigerung der Kommunion selbst auf dem Todbette bestraft werde, sei nur erklärlich, wenn die idolatrischen Akte nicht während einer Verfolgung begangen worden seien. Sonst wären die Bischöfe von Elvira keine Menschen mehr gewesen, zumal da sie nicht einmal zugunsten von Bekennern, die erst nach leidensvollen Stunden und Tagen sich vom Schmerz überwinden ließen, eine Milderung vorgesehen hätten. Die in den Kanones vorausgesetzten Zustände seien nur verständlich in einer Friedenszeit, wo das Heidentum zwar dominierte, aber nicht verfolgte, wo gesellschaftliche Beziehungen und Rücksichten gewisse Versuchungen mit sich brachten, wo einerseits noch kein Opferverbot, wie unter Konstantin, ergangen, anderseits die Regierung ziemlich tolerant gewesen sei und bei christlichen flamines ein Auge zugedrückt habe. Kurz, es sei die Situation, wie sie nach Eusebius Hist. eccl. VIII 1 der diokletianischen Verfolgung unmittelbar vorangegangen sei.

Diese Darlegungen scheinen zwingend zu sein und haben darum Eindruck gemacht. Ist doch selbst Hennecke der Anschauung, daß

„das Fehlen jeglicher Verordnungen gegen die lapsi“ die Datierung auf 306 ausschließe. Wie sehr man aber hierin anderer Meinung sein kann, zeigt das Beispiel Hefeles, auf den ähnlich wie auf Gams (Kirchengesch. Spaniens II 1 S. 95 ff. und Kirchenlexikon² 4, 429) die Kanones „den Eindruck machen, daß sie während oder bald nach einer heftigen Christenverfolgung, worin viele zu Falle kamen, abgefaßt worden seien“ und dem auch die in den Kanones zutage tretende Strenge „während oder unmittelbar nach der Verfolgung erklärlich und am Platze“ erscheint. Man kann auch wirklich darüber streiten, ob Bischöfe menschlicher fühlen, wenn sie einen aus gesellschaftlicher Schwäche und Konnivenz begangenen idolatrischen Akt mit dauerndem Ausschluß bestrafen, oder wenn sie diese Strenge nach einer Verfolgung an den Tag legen, in der es gegolten hätte, sein Christentum herzhaft zu bekennen. Zudem erhebt sich bei Duchesnes Annahme die andere psychologische Schwierigkeit, wie die spanische Kirche mitten im tiefsten Frieden, in ungestörter Behaglichkeit auf einmal dazu gekommen sein sollte, so strenge Saiten aufzuziehen. Solche öffentliche Gewissenserforschungen, Abrechnungen und Aufräumungsarbeiten pflegen sonst die Frucht schwerer Heimsuchungen und Erschütterungen zu sein. Duchesne verweist auf Cyprians Briefe nach der decisiven Verfolgung, worin die verschiedenen Arten von Apostasie gewürdigt werden. Aber derselbe Cyprian schrieb vorher *De lapsis* c. 17 (Hartel 249, 17) das ernste Wort: „*Nemo se fallat, nemo decipiat. Solus Dominus misereri potest. Veniam peccatis, quae in ipsum commissa sunt, solus potest ille largiri, qui peccata nostra portavit, qui pro nobis doluit, quem Deus tradidit pro peccatis nostris. Homo Deo major non potest esse nec remittere aut donare indulgentia sua servus potest quod in Dominum delicto graviore commissum est.*“ Und er wurde erst nach und nach unter dem Drange der Umstände und nach dem Vorgange anderer Bischöfe zu größerer Milde gestimmt. Überhaupt erscheinen die Bestimmungen von Elvira in mancher Hinsicht wie ein kirchenrechtliches Gegenstück zu Cyprians Seelsorgerschrift *De lapsis*: die Geschäfte machenden und die Märkte fremder Provinzen besuchenden Bischöfe (*De lapsis* c. 6 Hartel 240, 27: Elvira can. 19), die freiwillig zum heidnischen Opfer gehenden Christen (*De lapsis* c. 8 Hartel 242, 14: *ultra ad forum currere... quando ad Capitolium sponte ventum est, quando ultro ad obsequium diri facinoris accessum est*; Elvira can. 1: *qui... ad templum idoli idolaturus accesserit*, can. 59: *ne quis Christianus ut gentilis ad idolum Capitolii causa sacrificandi ascendat et videat*), die putzsüchtigen und üppigen Frauen

(De lapsis c. 6 Hartel 240, 18; Elvira can. 35, 64, 67, 68, 70, 72) kehren wieder.

Auffallenderweise ist Duchesne, der sonst alle Bestimmungen von Elvira aus seiner Datierung heraus zu beleuchten verstand, an zwei Kanones schweigend vorübergegangen. Can. 25 lautet: *Omnis qui attulerit litteras confessorias, sublato nomine confessoris, eo quod omnes sub hac nominis gloria passim concutiant simplices, communicatoriae ei dandae sunt litterae.* Und can. 73: *Delator si quis extiterit fidelis et per delationem ejus aliquis fuerit proscriptus vel interfectus placuit etc.* Wie Gemeinschaftsbriefe ausstellende Bekenner einerseits, die Proskription oder den Tod eines Mitchristen herbeiführende Angeber andererseits in der Zeit um 300, nach einer vierzigjährigen Friedenszeit, zu erklären seien, hätte Duchesne entschieden sagen müssen. Daß während oder unmittelbar nach einer Verfolgung Bekennerbriefe vielfach zu Unzuträglichkeiten führten, ersehen wir wieder aus Cyprian (vgl. Ep. 15, 4. Hartel 516, 1 ff.). Da nun im Westen die Verfolgung mit der Abdankung der beiden Kaiser Diokletian und Maximian (1. Mai 305) zu Ende war und man nicht einsieht, warum mit der Ordnung der Dinge lange gewartet worden sein sollte, könnte man geneigt sein, zur Datierung von Gams und Hefele (306) zurückzukehren.

Dabei müßte allerdings das Fehlen zwar nicht „jeglicher Verordnungen gegen die lapsi“, wie Hennecke meint, — in can. 1 bis 4 und 59 liegen tatsächlich Bestimmungen wegen Idolatrie vor —, aber einer näheren Unterscheidung zwischen den verschiedenen Arten von Apostasie, die unterschiedslose Bestrafung der Idolatrie mit immerwährendem Ausschluß (can. 1) erklärt werden. Bei Petrus von Alexandrien und auf dem Konzil von Ancyra, auf die Duchesne verweist, werden die Opferfälle auseinandergehalten und verschieden beurteilt. Aber *χειρογραφῆσαντες* (Libellatiker) sind zwar bei Petrus von Alexandrien (De poen. can. 5 Migne PG. 18, 476 A), aber nicht zu Ancyra berücksichtigt. Und während die Synode von Ancyra in can. 9 „solche, welche nicht bloß abfielen, sondern Feinde wurden und ihre Brüder (zum Abfalle) zwangen und Ursache waren, daß sie gezwungen wurden“, zu zehn Jahren Kirchenbuße verurteilt, bestraft die Synode von Elvira eine Denunziation, die die Proskription oder den Tod zur Folge hatte, mit Verweigerung der Aufnahme selbst auf dem Todbette (can. 73), was eine größere Strenge in Spanien verrät.

Auf der Synode von Arles vom Jahre 314¹ finden sich nur zwei

¹ Vgl. Funk, Die Zeit der ersten Synode von Arles. Kirchengesch. Abhh. u. Unterss. I (1897) 352—358.

Kanones, die auf eine vorausgegangene Verfolgung hinweisen, can. 9, der, wie can. 25 von Elvira, von Bekennerbriefen handelt, und der durch die donatistische Bewegung veranlaßte can. 13, der Kleriker betrifft, denen man vorwarf, daß sie heilige Schriften oder Abendmahlsgefäße ausgeliefert oder Namen von Brüdern verraten hätten (can. 22 „de his qui apostatant et nunquam se ad ecclesiam repraesentant“ hat an sich ebensogut in fortlaufender Friedenszeit wie in und nach einer Verfolgung Platz). Auch zu Arles fehlt demnach eine eingehende Unterscheidung verschiedener Arten von Apostasie. War in Gallien die Gefallenenfrage schon früher geregelt worden, gleich nach Schluß der Verfolgung? Aber müßte die Synode in diesem Fall nicht wenigstens darauf Bezug nehmen? Wirkten die Pönitenzverhältnisse nicht bis ins Jahr 314 nach? Die gleichen Fragen erheben sich auch bezüglich des Konzils von Elvira, wenn wir es erst um 313 ansetzen. Oder lagen die Verhältnisse in Gallien und Spanien so, daß ein dortiges Konzil, ob es nun gleich nach dem tatsächlichen Schluß der Verfolgung oder erst verschiedene Jahre nachher stattfand, in seinen Bestimmungen nicht dem Konzil von Ancyra oder dem Bußbrief Petrus' von Alexandrien zu gleichen braucht?

Das könnte in der Tat der Fall sein. Spanien gehörte, wie nun feststehen dürfte, zum Reichsteil des Konstantius Chlorus (vgl. Hans Achelis, Das Christentum in den ersten drei Jahrhunderten 1912 II 296). Dieser führte aber in seinem Herrschaftsgebiet von den vier diokletianischen Edikten nur das erste durch, das die Zerstörung der christlichen Kirchen und die Verbrennung der heiligen Schriften anordnete und den Christen, die einer höheren Rangklasse angehörten oder ein staatliches Amt bekleideten, im Falle der Opferverweigerung die Vorrechte ihres Ranges und Standes entzog. „Der Klerus sowohl wie die Gemeinden blieben von Zwangsmaßregeln verschont. In den westlichen Provinzen des Reiches wurde kein Christ zum Abfall von seinem Glauben genötigt, und wir haben aus diesen großen Landschaften keine beglaubigte Nachricht über einen Märtyrer aus der diokletianischen Verfolgung.“¹ Praktisch wurde das erste Edikt beispielsweise für solche Christen, die zugleich flamines waren. Während in Friedenszeiten von seiten der heidnischen Behörde zu ihren Gunsten durch die Finger gesehen wurde und sie bei Genuß von Rang und Titel sich von ihren

¹ Achelis a. a. O. 315. Das schließt nicht aus, daß es in Spanien, wo Konstantius Chlorus nicht selber residierte, durch den Übereifer von Beamten gelegentlich auch zum Blutvergießen kam, wie wir es aus can. 73 von Elvira erschließen können (vgl. Hefele, Konziliengeschichte 2 I 153).

Verpflichtungen drücken konnten, standen sie jetzt vor der Wahl, auf ihren Stand zu verzichten oder ihren Obliegenheiten in dieser oder jener Form zu genügen (Elvira can. 2—4). Auch die Strenge wird verständlich, womit das Konzil jeden, der „post fidem baptismi salutaris adulta aetate ad templum idoli idolaturus accesserit“, mit dauerndem Ausschluß und Verweigerung der Kommunion selbst auf dem Todbett bestrafte (can. 7). Das waren Christen, die nicht etwa durch Qualen zum Opfer gezwungen worden waren — in ganz Spanien wurde ja keine Tortur angewandt —, sondern durch Opferleistung sich Rang und Stand wahren oder Nachteile irgendwelcher Art verhüten wollten. Wie wir schon hörten, war auch Cyprian nach der decisiven Verfolgung über die besonders aufgebracht, die aus freien Stücken aufs Forum oder aufs Kapitol liefen, um dort zu opfern, wie wenn sie darauf längst gewartet hätten und nun eine sehnlichst erwünschte Gelegenheit benützen wollten (De lapsis c. 8, Hartel 242, 14 ff. Ep. 55, 13, Hartel 633, 4 f.).

Die Einwände, die Duchesne gegen eine Datierung der Synode nach der Verfolgung erhoben hat, sind also nicht unwiderleglich. Es ist ja wohl richtig, daß die Kanones zum Teil Zustände voraussetzen, wie sie sich nur in einer langen Friedenszeit bilden konnten. Da aber andere Bestimmungen (can. 25 und 73) nur aus einer vorausgegangenen Verfolgung erklärlich erscheinen und überhaupt die ganze Strenge, womit auf einmal abgerechnet und reformiert wird, ohne eine die Augen über eingerissene Mißstände öffnende Erschütterung psychologisch nicht recht begreiflich wäre, so wird man die Synode am besten nach der Verfolgung ansetzen. Sehr gut fügt sich in diese Datierung auch der berühmte Kanon 36 gegen die Bilder — „Placuit picturas in ecclesia esse non debere, ne quod colitur et adoratur in parietibus depingatur“ —: auf Grund des ersten Verfolgungsediktes waren die Kirchen zerstört worden; nun, da man an ihren Wiederaufbau dachte, wurde beschlossen, daß religiöse Gemälde nicht mehr angebracht werden dürften.

Auffallend bleibt bei dieser Datierung nur das Fehlen der traditores, wie sie zu Arles (can. 13) berücksichtigt werden. Hier wird eine dreifache traditio unterschieden, je nachdem sie die scripturae sanctae oder die vasa dominica oder die nomina fratrum betraf. Nun ist diese letztgenannte Form auch zu Elvira, in can. 73 de delatoribus, berücksichtigt. Die beiden anderen Arten fehlen. Es scheint aber, daß darauf die öffentliche Aufmerksamkeit erst durch die donatistische Bewegung gelenkt wurde und man vorher der Sache keine sonderliche

Bedeutung beimaß. Wenn übrigens auch zu Elvira in can. 75 Bischöfe, Priester und Diakonen gegen falsche Anschuldigungen in Schutz genommen werden, in can. 52 das Niederlegen von Pasquillen in der Kirche mit dem Anathem bestraft wird, so passen auch diese Verordnungen in eine Luft, die den Donatistenstreit zeitigte.

Den Akten zufolge wurde die Synode von Elvira an einem 15. Mai eröffnet. Das wird frühestens im Jahre 306 gewesen sein, spätestens 312, da der zu Elvira anwesende Bischof Hosius von Cordova nachweislich seit 313 in der Umgebung Konstantins weilte (vgl. Loofs in der protest. R. E.^s VIII 1900 S. 377). Der Termin dürfte dem Jahre 306 näher liegen als dem Jahre 312.